



Bestimmungen für Ausfuhrkontroll- und Außenhandelsdaten

Die GPM GmbH und Ihre Lieferanten sind gesetzlich verpflichtet, die Vorgaben für Zoll und Exportkontrolle gemäß Außenwirtschafts- und Zollrecht konsequent einzuhalten und deren ordnungsgemäße Umsetzung sicherzustellen.

Auf dieser Basis regeln die nachfolgenden Punkte die Abwicklung zollrechtlicher Angelegenheiten und welche Verpflichtungen Sie, als Lieferant, gegenüber der GPM GmbH im Bereich des Zolls haben.

Da sämtliche gelieferte Produkte für Projekte sowohl im Inland als auch im Ausland eingesetzt werden, müssen wir dafür Sorge tragen, dass die erforderlichen Zoll- und Exportkontrolldaten von Ihnen bereitgestellt werden.

1) Lieferung von Gemeinschaftswaren = Waren aus dem freien Verkehr der EU

Im Hinblick auf den Verkauf Ihrer Erzeugnisse (auch wenn diese von unserem Unternehmen be- oder verarbeitet werden) ist der Nachweis des Warenursprungs zum Erhalt von Zollvorteilen beim Export in bestimmte Länder unerlässlich.

Wir bitten Sie deshalb um die Ausstellung einer rechtsverbindlichen Lieferantenerklärung / Langzeitlieferantenerklärung gemäß EG-Verordnung 1207/2001.

Für den Fall, dass Sie aus präferenzrechtlichen Gründen nicht in der Lage sein sollten den Nachweis der Ursprungseigenschaften zu erbringen, ist die Angabe des Handelsursprungslandes, sprich des nichtpräferenzzieller Ursprungs gem. VO (EWG) Nr. 2913/92 Artikel 22 ff Zollkodex zwingend erforderlich.

Ein Ursprungswechsel ist der GPM GmbH vom Lieferanten unaufgefordert unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Auf Anfrage hat der Lieferant seine Angaben zum Warenursprung mittels des amtlichen bestätigten Auskunftsblattes INF 4 nachzuweisen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass Ihnen aufgrund nicht oder zu spät eingehender Erklärungen oder darin enthaltener Falschangaben entstehende Kosten (wie z.B. Zollbelastungen und Umetikettierungen) in Rechnung gestellt werden.

2) Lieferung aus Drittländern = Nicht-EU-Staaten

Gewährt die EU aufgrund von Präferenzabkommen mit dem Lieferland Zollbefreiungen oder –vergünstigungen für den Import, so ist der Lieferant dazu verpflichtet, alle Dokumente so zur Verfügung zu stellen, dass diese Befreiungen oder –vergünstigungen durch die GPM GmbH genutzt werden können.

Für alle Importlieferungen ist jeweils eine Warenverkehrsbescheinigung (EUR.1, ATR, Form A oder Ursprungerklärung auf der Rechnung) zu erstellen und warenbegleitend zu übergeben. In Ausnahmefällen kann die Warenverkehrsbescheinigung nachgereicht werden.

Wird für eine Sendung keine Warenverkehrsbescheinigung vorgelegt, obwohl die Voraussetzungen dafür gegeben sind, behält sich die GPM GmbH das Recht vor, anfallende Zollbeträge an den Lieferanten weiter zu belasten.

3) Exportkontrolle

Die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften auf dem Gebiet des Außenwirtschafts- und Zollrechts erfordert für die von Ihnen vertriebenen Produkte verschiedene produkt-spezifische Angaben.

Wir bitten Sie daher um die Mitteilung der folgenden Daten:

- a) Welche statistischen Warennummern haben die gelieferten Teile (gemäß Verordnung (EWG) 2658/1987 - in der gültigen Fassung)?
- b) Liegt eine Kennzeichnung nach europäischem Außenwirtschaftsrecht vor?
→ Wenn ja, heißt das Produkt unterliegt den Kriterien der Ausfuhrliste / Liste der Dual-Use Güter - Anhang I der VO (EG) Nr. 428/2009 (in der gültigen Fassung), benötigen wir die Angabe der Listennummer, einschließlich der Unternummer (Beispiel: 5a002a1a).
- c) Enthält die Ware genehmigungspflichtige Anteile
- d) Unterliegt die Ware den US-Re-Exportbestimmungen?
→ Wenn ja, welche Kennzeichnung hat die Ware nach den US Export Administration Regulations (EAR) - ECCN Nummer (Export Control Classification Number), gemäß Commerce Control List. Auch hier benötigen wir wenn möglich die Unternummern (Beispiel: 5D992b2).
→ Wurde die Ware durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert, oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie gefertigt?
- e) Wie lautet der handelspolitische Warenursprung Ihrer Güter und der Bestandteile, einschließlich Technologie und Software?
- f) Bitte benennen Sie einen Ansprechpartner in Ihrem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen.

Ohne diese Angaben kann eine ordnungsgemäße Beachtung der jeweiligen gesetzlichen Anforderungen nicht gewährleistet werden.

Auf unsere Anforderung ist der Lieferant verpflichtet, uns alle weiteren Außenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen sowie uns unverzüglich (vor Lieferung entsprechender hiervon betroffener Güter) über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren.